

**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen  
für die Kommunalwahl in der Stadt Wiesmoor  
am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

**1. Zahl der Vertreter und Vertreterinnen**

In den Rat der Stadt Wiesmoor sind 30 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor besteht ein Wahlbereich.

**3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber**

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens **35** Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

**4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem nach § 21 Abs. 9 NKWG von **mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)  
Alternative für Deutschland (AfD)

## **5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind möglichst frühzeitig, gemäß § 21 Abs. 2 NKWG jedoch spätestens am Montag, dem **26. Juli 2021, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei dem Stadtwahlleiter der Stadt Wiesmoor im Rathaus, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen.

Die Vordrucke erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Wiesmoor oder auf der Internetseite [www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de).

## **6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichen Muster eingereicht werden, Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

## **7. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt 4 aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl, also spätestens am **14. Juni 2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Wiesmoor, den 22. April 2021

gez. Friedrich Völler  
Stadtwahlleiter